

38. Unterliegt Branntwein auch dann, wenn er zum Bestandteile eines anderen Stoffes (künstlich bereiteten Süßweines) durch Mischung verarbeitet ist, bei der Einführung von einem Zollvereinsstaate in einen anderen stets der Übergangssteuer?

Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5. II. §. 2 Absf. 2a
(B.G.B. S. 81. 87).

Rgl. sächs. Verordn., die Übergangsabgaben betr. v. 27. Dezember 1841
§. 3 Absf. 1 (B.B. S. 287).

I. Straffenat. Urth. v. 2. März 1882 g. R. Rep. 317/82.

I. Landgericht Bamberg.

Aus den Gründen:

Nach dem Inhalte der ergangenen Urtheile steht fest, daß der Angeklagte mittels Frachtbriefes vom 17. März 1881 ein Fäßchen, welches nach der Deklaration in jenem Wein enthalten sollte, durch die bayerische Staatsbahn an die Adresse des Schneidermeisters F. W. zu Gefell, Eisenbahnstation Reuth in Sachsen, versendete und durch die Angabe dieses Inhaltes des Fäßchens veranlaßte, daß dieses dem Rgl. sächs. Übergangssteueramte zu Hof zur Eingangsabfertigung nach Sachsen nicht vorgeführt wurde. Da das bezeichnete Amt zu Hof bei der Untersuchung des Inhaltes des Fäßchens diesen nicht als Wein, sondern als Biqueur ansah, das Getränke aber nach dem Frachtbriefe in Gefell und innerhalb des Reiches der mit Sachsen zur Erhebung einer vertrags-

gemäß bestimmten Abgabe von Branntwein, zu welchem jenes geistige Getränk gerechnet wurde, vereinigten Staaten zu bleiben hatte, so wurde vom sächsischen Hauptsteueramte in Plauen unter Konfiskation der als abgabepflichtig beurteilten Ware ein Strafbefcheid gegen den Angeklagten erlassen. Infolge des Antrages des letzteren auf gerichtliche Entscheidung gelangte die Sache zur Verhandlung bei dem Schöffengerichte Bamberg I am 12. Juli und im Berufungswege bei dem Landgerichte Bamberg am 31. Dezember v. J. Beide Gerichte verneinten, daß die geistige Flüssigkeit im fraglichen Fäßchen als Branntwein anzusehen und in der Eigenschaft eines solchen abgabepflichtig sei.

Die Revision der Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, es sei das vom Angeklagten als Wein deklarierte, zur sächsischen Hebestelle in Hof geschaffte geistige Getränk rechtsirrtümlich als etwas anderes als Branntwein erachtet worden, und es seien daher diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Verkürzungen der Übergangssteuer für den aus Bayern nach Sachsen verbrachten Branntwein mit Strafe bedrohen, mit Unrecht außer Anwendung geblieben.

Nach der sächs. Verordnung vom 27. Dezember 1841 (G.Bl. S. 287) ist zufolge der dort in §. 3 Abs. 1 und dem der Verordnung beigegebenen Tarife A III (G.Bl. S. 297) getroffenen Bestimmung von dem aus Bayern nach Sachsen, Preußen und Thüringen übergehenden Branntwein eine Übergangssteuer, und zwar für den Ohm zu zwei Eimer sächsisch bei 50% Alkohol nach Tralles der Betrag von sechs Thalern, zu erheben.

Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß die fragliche Flüssigkeit, welche von einem der vernommenen Sachverständigen als künstlich bereiteter Muskatwein bezeichnet worden war, ein Gemisch von 12% nach Gewicht und 15% nach Raumteilen Alkohol und sonstigen, im gegebenen Falle nicht in Betracht kommenden Bestandteilen, worunter auch Zucker, gewesen ist. Hiernach erachtete die Strafkammer, daß das geistige Getränk nicht als Liqueur und nicht als abgabepflichtiger Branntwein vermöge des geringen Gehaltes an Alkohol in Betracht kommen könne. Hierbei wird in den Entscheidungsgründen des Urteiles darauf verwiesen, daß gewöhnlicher Branntwein mindestens 25 bis 30%, feinerer 45 bis 50% Alkohol enthalte. Die Ausführung des Urteiles, daß verschiedene südländische Weine mit einem noch höheren Gehalt an Alkohol, welcher der Haltbarkeit wegen erforderlich und deshalb eigens

zuzusetzen sei, der sächs. Verordnung vom 31. Mai 1865 gemäß einer Ubergangsabgabe als Wein nicht unterliegen, läßt entnehmen, daß das Gericht entscheidendes Gewicht auf den Umstand gelegt hat, daß der dem Getränk in geringer Menge beigemischte Alkohol durch die Zusammensetzung der Flüssigkeit zum Bestandteile eines anderen, nicht mehr unter den Begriff des Branntweines fallenden Gegenstandes geworden ist. Bei dieser Auffassung erscheint es ohne Bedenken, daß die fragliche Flüssigkeit auch wegen des geringen Alkoholgehaltes als nicht abgabepflichtig erklärt worden ist, da hierauf allein eine Unterscheidung hinsichtlich der Abgabepflicht nicht gestützt werden könnte, indem sowohl der letzterer zu Grunde liegende Art. 5. II. §. 2 Abs. 2a des jüngsten Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (N. B.G.Bl. S. 81 und 87), als §. 1 des Gesetzes des Nordd. Bundes, die Besteuerung des Branntweines betr., vom 8. Juli 1868 (N. B.G.Bl. S. 384) unter Branntwein die durch Brennen erzeugte alkoholische Flüssigkeit, ohne die Benennung an einen bestimmten Gehalt an Alkohol zu knüpfen, verstehen, und auch in der dem Schlußprotokolle des angezogenen Vertrages vom 8. Juli 1867 beigegebenen Übersicht der Steuersätze für innere Steuern in den enger verbundenen Vereinsstaaten die zu entrichtende Steuer für Branntwein, in gleicher Weise wie schon in der berührten sächs. Verordnung vom 27. Dezember 1841, derart normiert ist, daß als Maßstab der Erhebung für den Ohm (preußisch) bei 50%, Alkohol nach Tralles sechs Thaler zu entrichten sind. Allein es geben diese Vorschriften über Erhebung der Branntweinsteuer ebensowenig an die Hand, welche durch Beimischung des Branntweines zu anderen Flüssigkeiten getroffene Veränderung des abgabepflichtigen Gegenstandes vorliegen müsse, um denselben nicht mehr als steuerpflichtig erscheinen zu lassen. Es ist daher im einzelnen Falle als Thatfache festzustellen, ob der Zusatz von Branntwein zu anderer Flüssigkeit nach der hierdurch vermittelten Beschaffenheit der letzteren solche geeignet erachten läßt, noch als Branntwein im Sinne des Gesetzes in Betracht gezogen zu werden. Dies hat das angegriffene Urteil verneint, und es ist nicht ersichtlich, daß das Gericht hierbei von rechtsirriger Anschauung geleitet wurde. Dieser Auffassung steht auch die von der Verwaltungsbehörde mitgeteilte, erläuterungsweise erlassene Entschließung der sächs. Zoll- und Steuere Direktion vom 19. April 1842 nicht entgegen, denn wenn dort bemerkt wird, daß von Liqueuren und anderen mit Zucker versüßten

geistigen Getränken ohne Rücksicht auf deren Alkoholstärke die Übergangsabgabe nach dem Normalfaze von Branntwein bei 50% Eralles zu erheben ist, so kann es doch im einzelnen Falle nur der tatsächlichen Feststellung zukommen, zu bestimmen, ob von Liqueuren und anderen ähnlichen alkoholartigen geistigen Getränken im Gegensatz zu solchen, welche nach der Steuergesetzgebung als abgabepflichtig nicht erklärt sind, im Sinne der letzteren überhaupt noch die Rede sein kann.